



Gemeinde Oderwitz
Beratungsvorlage

Vorlage-Nr.

68/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

06.11.2023

öffentlich

nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Kämmerei
Verhandlungsgegenstand:	1. Lesung zum Entwurf des Haushaltsplanes 2024
Gesetzl. Grundlage:	SächsGemO, SächsKomHVO
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Die Erarbeitung des vorliegenden Haushaltsplanes erfolgte im Zeitraum August 2023 bis Oktober 2023.

Zur Vorbereitung auf die 1. Lesung erhalten alle Gemeinderäte die einzelnen Produktkonten aus dem Ergebnishaushalt/Sonderergebnis als Aufstellung, teilweise mit Bemerkungen zum Inhalt der Positionen sowie die Aufstellung der geplanten Investitionen.

In der Anlage sind die vorläufigen Zahlen für den Ergebnis- und Finanzhaushalt 2024 und mittelfristig (2025 – 2027) dargestellt.

Für das Gesamtergebnis (ordentliches Ergebnis und Sonderergebnis) ergibt sich demnach ein Fehlbetrag in Höhe von 1.237.983 €.

Lässt man den Saldo aus Abschreibungen und Sonderposten (Fördermittel) außer Acht, da dieser im Zuge des Jahresabschlusses mit dem Basiskapital verrechnet werden kann, bleibt

ein Fehlbetrag in Höhe von 529.739 €. Dieser kann voraussichtlich durch Überschüsse aus vergangenen Haushaltsjahren ausgeglichen werden.

Auch im Finanzhaushalt ergibt sich für das Haushaltsjahr 2024 ein Bedarf an Zahlungsmitteln in Höhe von 1.148.116 €.

Hier können verfügbare Mittel (Bestand an liquiden Mitteln – Bankbestände) zur Deckung verwendet werden.

Der negative Haushalt 2024 ergibt sich hauptsächlich aufgrund des Rückgangs der zu erwartenden Schlüsselzuweisung. Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023 zeigen die Orientierungsdaten des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen eine Minderung um ca. 500.000 €. Auch die Energiekrise hat weiterhin erhebliche Auswirkungen auf die Haushaltssituation der Kommune. Die Preissteigerungen in allen Bereichen führen zu Mehrausgaben, die auch durch konsequente Sparmaßnahmen sowie höhere Erträge in manchen Bereichen, nicht kompensiert werden können.

In der Gemeinderatssitzung am 06.11.2023 werden die einzelnen Punkte zum Entwurf Haushaltsplan 2024 anhand einer Präsentation dargestellt und erläutert.

Ergebnis:

(1) Der Gemeinderat hat folgende Änderungsvorschläge, die in den Entwurf einzuarbeiten sind:

(2) Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Entwurf zu. Dieser kann ausgelegt und zur Beschlussfassung vorbereitet werden.

Anlagen zum Beratungsgegenstand:

- Anlage 1 – Entwurf Gesamtergebnis Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt 2024
- Anlage 2 – Entwurf Ergebnishaushalt/Sonderergebnis 2024 mit Bemerkungen
- Anlage 3 – Entwurf Aufstellung Investitionen



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

69/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

06.11.2023

öffentlich

nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Kämmerei
Verhandlungsgegenstand:	Beratung und Beschlussfassung zur Tilgung eines Kredites
Gesetzl. Grundlage:	
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

<i>Kosten</i>		<i>Finanzierung</i>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Zum 29.12.2023 wird ein Kredit bei der Deutschen Kreditbank mit einem Zinssatz von zurzeit 2,330% zur Tilgung bzw. Umschuldung fällig. Die Restschuld beträgt gemäß Tilgungsplan 440.308,59 €.

Es wurden 3 Kreditinstitute zur Abgabe eines Angebotes angeschrieben. Bei einer Umschuldung des Kredites sollte die Laufzeit 10 Jahre betragen und die Zins- und Tilgungszahlung so gestaltet sein, dass nach Ablauf der Laufzeit keine Restschuld besteht. Nach Angebotsabgabe war ersichtlich, dass sich die Zinsen für den Kredit bei ca. 4 % bewegen. Dies entspricht ca. 90.000 €, welche die Gemeinde aufbringen muss.

Da die Gemeinde nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit arbeiten soll, schlägt die Gemeindeverwaltung vor, den Kredit nicht umzuschulden, sondern zum Ablauf der Zinsbindungsfrist (29.12.2023) zu tilgen. Auch der Bestand an liquiden Mittel ist gut aufgestellt, so dass die Möglichkeit der Kredittilgung gegeben ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Tilgung des Kredites bei der Deutschen Kreditbank (Darlehen-Nr. 6700039354) mit einer Restschuld in Höhe von 440.308,59 € zum Ende des Haushaltsjahres 2023.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent- haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

70/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

06.11.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt
Verhandlungsgegenstand:	Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Gemeinderatswahl am 09.06.2024
Gesetzl. Grundlage:	§ 9 Abs. 1 KomWG
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Die Wahlgane für Kommunalwahlen sind der Gemeindewahlausschuss, der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses und die Wahlvorstände.

Gem. § 9 Abs. 1 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl, der Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge sowie die Feststellung des Wahlergebnisses.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wählt auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 KomWG für die am 09.06.2024 stattfindende Gemeinderatswahl folgenden Wahlausschuss:

Vorsitzender	Stellvertreter
Jana Erbe, Gemeindebedienstete	Bianka Ehrlich, Gemeindebedienstete

Beisitzer	Stellvertreter
Manuela Döring, Gemeindebedienstete	Jacqueline Hertrampf-Bier, Oderwitz
Sven Zschoppe, Oderwitz	Ines Augsten, Gemeindebedienstete
Engel, Adelheid, Oderwitz	Alexander Pollier, Gemeindebediensteter

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.
71/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

06.11.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt
Verhandlungsgegenstand:	Verordnung der Gemeinde Oderwitz über verkaufs-offene Sonn- und Feiertage im Jahr 2024
Gesetzl. Grundlage:	§ 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts-mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt-konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes werden die Gemeinden ermächtigt, abweichend von § 3 Abs. 2, die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu vier Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten.

(ausgenommen von der Freigabe sind der Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, sowie an Sonntagen, auf die ein Feiertag fällt – auch der 24.12./31.12.)

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 11.11.2015 (8 CN 2/14;BVerwGE 153, 183ff.) zum Ladenschlussgesetz des Bundes die Anforderungen für die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen näher konkretisiert. Diese Anforderungen werden von der unter- und obergerichtlichen Rechtsprechung auch auf die in weiten Teilen inhaltlichen Landesgesetze übertragen. Sie sind also auch auf die Freigabe von Sonntagen nach § 8 SächsLadÖffG anzuwenden.

Aus dem Handlungsleitfaden zu § 8 SächsLadÖffG – Verkaufsoffene Sonntage – Aktualisierung 2017 des Staatsministeriums für Wirtschaft Arbeit und Verkehr vom Dezember 2017 werden die weiteren Anforderungen für eine zulässige Ladenöffnung für die Gemeinden zusammengefasst. Zudem wurde eine Checkliste zur Prüfung zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2024 findet am Wochenende 15./16.06.2024 die „700-Jahr-Feier“ der Gemeinde Oderwitz statt. Es handelt sich hierbei um eine gemeindeübergreifende Großveranstaltung aus besonderem Anlass. Hierbei soll für Sonntag, den 16.06.2024 die Möglichkeit der Öffnung gegeben werden, damit auch Schausteller und Händler an diesem Tag auf dem Markt tätig werden können.

Des Weiteren kommt traditionsgemäß in der Gemeinde Oderwitz für eine Sonntagsöffnung der 1. Adventssonntag (01.12.2024) in Verbindung mit dem Weihnachtsmarkt in Betracht.

Diese beiden Veranstaltungen wurden anhand der Checkliste geprüft und sind zulässig.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung der Gemeinde Oderwitz über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Jahr 2024 in der vorliegenden Fassung.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Verordnung der Gemeinde Oderwitz über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Jahr 2024.

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.

Verordnung der Gemeinde Oderwitz über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Jahr 2024

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.11.2020 (SächsGVBl. S. 589) hat der Gemeinderat am 06.11.2023 mit Beschluss-Nr. folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Oderwitz an folgenden Sonn- und Feiertagen des Jahres 2024 in der Zeit zwischen 12:00 und 18:00 Uhr geöffnet sein (6 Stunden)

16.06.2024	700-Jahr-Feier
01.12.2024	1. Adventssonntag

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

Oderwitz,

C. Stempel
Bürgermeister



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.
72/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

06.11.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Vergabe von Leistungen im Rahmen der VwV Investmaßnahme an der Oberschule – LOS Tischler
Gesetzl. Grundlage:	VOB Teil A
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag
einmalig	Baukosten	ja	215101.4211 10	

Erläuterung:

Im Rahmen der VwV Investmaßnahme an der Oberschule in Oderwitz wurde das LOS-Tischlerarbeiten durch das Ingenieurbüro IHR, Zittau nach VOB Teil A beschränkt ausgeschrieben. Zum Submissionstermin am 13.10.2023 lagen 2 Angebote vor, die die Kriterien der Wertung nach VOB Teil A erfüllen:

Nr.	Bieter	Ort	Angebotspreis brutto, inkl. Nachlass
1	Tischlerei Jürgen Prasse	Hirschfelde	11.390,53 €
2	Steglich & Beutlich GmbH	Neusalza-Spremberg	12.330,05 €

Nach Prüfung und Wertung der Angebote schlägt das Ingenieurbüro IHR vor, die Firma Tischlerei Jürgen Prasse aus Hirschfelde zu einem Bruttopreis von 11.390,53 € zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die VwV Maßnahme an der Oberschule, Los - Tischler dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüro IHR aus Zittau folgend, an die Firma Tischlerei Jürgen Prasse aus Hirschfelde zu einem geprüften Bruttopreis in Höhe von 11.390,53 € zu vergeben.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

73/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

06.11.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Vergabe von Leistungen im Rahmen der VwV Investmaßnahme an der Oberschule – LOS Tiefbauarbeiten
Gesetzl. Grundlage:	VOB Teil A
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag
einmalig	Baukosten	ja	215101.421110	

Erläuterung:

Im Rahmen der VwV Investmaßnahme an der Oberschule in Oderwitz wurde das LOS-Tiefbauarbeiten durch das Ingenieurbüro IHR, Zittau nach VOB Teil A beschränkt ausgeschrieben. Zum Submissionstermin am 13.10.2023 lagen 3 Angebote vor, die die Kriterien der Wertung nach VOB Teil A erfüllen:

Nr.	Bieter	Ort	Angebotspreis brutto, inkl. Nachlass
1	Bau GmbH Vorgebirge	Großschönau	49.695,15 €
2	OSTEG mbH	Zittau	53.435,75 €
3	EST GmbH	Ebersbach-Neugersdorf	75.268,20 €

Nach Prüfung und Wertung der Angebote schlägt das Ingenieurbüro IHR vor, die Firma Bau GmbH Vorgebirge aus Großschönau zu einem Bruttopreis von 49.695,15 € zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die VwV Maßnahme an der Oberschule, Los - Tiefbauarbeiten dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüro IHR aus Zittau folgend, an die Firma Bau GmbH Vorgebirge aus Großschönau zu einem geprüften Bruttopreis in Höhe von 49.695,15 € zu vergeben.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

74/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

06.11.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Ausführung der Innensanierung des Schützenhauses, An der Volkswiese 5
Gesetzl. Grundlage:	
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.
GR	07.11.2022	x		

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag
	Instandhaltung	Ja in 2024	573002.421110	Einzuplanen im Haushalt 2024

Erläuterung:

In den Jahren 2020 und 2021 wurde die Außenhülle des Schützenhauses mit Hilfe von Fördermitteln instandgesetzt. Die Gesamtkosten betragen dabei rund 192.000,00 €. Mit Beschluss 77/22 wurde die Verwaltung beauftragt, einen Fördermittelantrag für die Innensanierung zu erarbeiten und ein geeignetes Fördermittelprogramm zu suchen. Mit der Richtlinie LE/2014 Ziffer II Nummer 3 – 8, Aufruf „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ 2023 wurde ein Programm gefunden, für welches das Schützenhaus in Frage kommt und eine maximale Fördersumme von 500.000 € (entspricht 70% der förderfähigen Nettogesamtausgaben) in Aussicht stellt.

Per 26.07.2023 hat die Verwaltung den Antrag beim Landkreis Görlitz, als bewilligenden Stelle, gestellt und am 26.10.2023 den Fördermittelbescheid über 500.000 € erhalten.

Die geplanten Gesamtkosten des Projektes belaufen sich auf 850.000 € und beinhalten folgende Dinge:

- Umgestaltung des Grundrisses der Sanitäranlagen inkl. Einbau behindertengerechter Toiletten
- Neuverputzen der Innenwände inkl. Einbau Fensterbänke
- Reinigung und Imprägnierung Fußboden
- Ertüchtigung der Dachkonstruktion
- Erneuerung der Elektroinstallation
- Einbau Wärmeversorgungsanlage
- Einbau neue Garderobe

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, die in Aussicht gestellten Fördermittel für das Schützenhaus zu nutzen, um die vorgenannten Dinge umzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Ausführung der Maßnahme „Innenausbau des Schützenhauses, An der Volkswiese 5“ mit Gesamtkosten in Höhe von 850.000 €. Die Finanzierung erfolgt über Fördermittel aus der Richtlinie „Vitale Dorfkerne“ i.H.v. 500.000 € und Eigenmitteln i.H.v. 350.000 €. Die Kosten sind im Haushalt 2024 einzuplanen.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:
Grundriss Schützenhaus

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.
75/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

06.11.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Vergabe von Ingenieurleistung für die Innensanierung des Schützenhauses – LOS Planungsleistungen
Gesetzl. Grundlage:	VOL, HOAI
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Im vorherigen Tagesordnungspunkt wurde die Ausführung der Innensanierung des Schützenhauses beschlossen.

Für die Erarbeitung des Fördermittelantrages mussten Planungsleistungen bis Leistungsphase 3 erfolgen, die ausgeschrieben und vergeben wurden. Das Planungsbüro IHR Bauplan aus Zittau hatte den Zuschlag erhalten und zusammen mit der Verwaltung den Plan für die Sanierung erarbeitet. Um in die Genehmigungsplanung und Ausführung einsteigen zu können, müssen die Leistungsphasen 4 bis 8 jetzt vergeben werden.

Da IHR Bauplan das Projekt bis dato betreut hat und sich mit den örtlichen Gegebenheiten auskennt, wird vorgeschlagen das Büro auch mit den Leistungsphasen 4 bis 8 zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Planungsleistungen für die Leistungsphasen 4 bis 8 nach § 55 HOAI für die Innensanierung des Schützenhauses an das Büro IHR Bauplan aus Zittau zu einem Bruttopreis von 77.357,32€ zu vergeben.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.
76/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

06.11.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Vergabe von Ingenieurleistung für die Innensanierung des Schützenhauses – LOS Elektroplanung
Gesetzl. Grundlage:	VOL, HOAI
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Im vorherigen Tagesordnungspunkt wurde die Ausführung der Innensanierung des Schützenhauses beschlossen.

Für die Erarbeitung des Fördermittelantrages mussten Planungsleistungen bis Leistungsphase 3 erfolgen, die ausgeschrieben und vergeben wurden. Das Planungsbüro Elkoplan aus Zittau hatte den Zuschlag erhalten und zusammen mit der Verwaltung den Plan für die Sanierung erarbeitet. Um in die Genehmigungsplanung und Ausführung einsteigen zu können, müssen die Leistungsphasen 4 bis 8 jetzt vergeben werden.

Da das Büro Elkoplan das Projekt bis dato betreut hat und sich mit den örtlichen Gegebenheiten auskennt, wird vorgeschlagen das Büro auch mit den Leistungsphasen 4 bis 8 zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Planungsleistungen für die Elektroinstallationen in den Leistungsphasen 4 bis 8 nach § 55 HOAI für die Innensanierung des Schützenhauses an das Büro Elkoplan aus Zittau zu einem Bruttopreis von 16.100,00€ zu vergeben.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent- haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

77/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

06.11.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Vergabe von Ingenieursleistungen für die Innensanierung des Schützenhauses – LOS Heizungs-/Lüftungs-/Sanitärplanung
Gesetzl. Grundlage:	VOL, HOAI
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Im vorherigen Tagesordnungspunkt wurde die Ausführung der Innensanierung des Schützenhauses beschlossen.

Für die Erarbeitung des Fördermittelantrages mussten Planungsleistungen bis Leistungsphase 3 erfolgen, die ausgeschrieben und vergeben wurden. Das Planungsbüro Illner (ehemals IB Handschick) aus Zittau hatte den Zuschlag erhalten und zusammen mit der Verwaltung den Plan für die Sanierung erarbeitet. Um in die Genehmigungsplanung und Ausführung einsteigen zu können, müssen die Leistungsphasen 4 bis 8 jetzt vergeben werden.

Da das IB Illner das Projekt bis dato betreut hat und sich mit den örtlichen Gegebenheiten auskennt, wird vorgeschlagen das Büro auch mit den Leistungsphasen 4 bis 8 zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Planungsleitungen für Heizung/Lüftung/Sanitär in den Leistungsphasen 4 bis 8 nach § 55 HOAI für die Innensanierung des Schützenhauses an das IB Illner aus Zittau zu einem Bruttopreis von 27.581,47€ zu vergeben.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

78/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

06.11.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Aufhebung des Beschlusses 21/23 (Verkauf einer Teilfläche vom Flurstück 1153/15 Gem. Niederoderwitz)
Gesetzl. Grundlage:	
aufzuhebende Beschlüsse:	21/23
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts-mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt-konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Am 08.03.2023 wurde der Beschluss gefasst, eine Teilfläche von ca. 90 m² des Flurstücks 1153/15 der Gemarkung Niederoderwitz an Herrn Günter Fiedler, wohnhaft auf der Otto-Buchwitz-Str. 24 in 02791 Oderwitz, zu veräußern.

Aufgrund eines Hinweises des Gemeinderates wurde die Frage der fehlenden Zufahrt zur Doppelgarage geprüft.

Da in diesem Fall keine Zuwegung zum Objekt gegeben ist, muss der Beschluss aufgehoben werden. Die Gemeinde Oderwitz wird die o. g. Teilfläche nicht verkaufen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 21/23 – Verkauf einer Teilfläche vom Flurstück 1153/15, Gem. NO - vom 08.03.2023.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.